



**Landratsamt Hof - Gesundheitswesen**  
Theaterstraße 8, 95028 Hof

Telefon: 09281 721 750  
Emailadresse corona@landkreis-hof.de

**Anordnungen und Informationen des Gesundheitsamtes von Stadt und Landkreis Hof  
für den Fall eines positiven PCR-Testergebnisses (Stand 13.04.2022)**

Guten Tag,

Sie haben eine PCR-Testung auf das Coronavirus durchführen lassen. **Erhalten Sie ein positives Testergebnis müssen Sie sich unverzüglich in häusliche Isolation begeben.** Die Verpflichtung zur Isolation und die damit verbundenen Regeln sind festgelegt in der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 12.04.2022.

**I. Wenn das Ergebnis positiv ist, bedeutet das:**

- Sie dürfen die Wohnung / das Haus nicht verlassen, es sei denn Ihr Leben ist in Gefahr oder ein medizinischer Notfall tritt ein.
- Sie sind verpflichtet, die Schutz- und Hygieneanforderungen zu beachten, um alle Personen mit denen Sie zusammenleben vor einer Infektion mit COVID-19 zu schützen. Vermeiden Sie direkten Kontakt zu weiteren Personen in ihrem Haushalt.
- Sie dürfen auch keine privaten Besuche empfangen.
- **Die Isolation endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden. Eine Freitestung ist nicht erforderlich.** Liegt an Tag fünf keine Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an, bis seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit vorliegt, höchstens aber bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Seite 1 von 3

- Die 5-Tage-Frist beginnt am Tag nach dem Erstnachweis des Erregers zu laufen und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- Nach Beendigung der Isolation wird der betroffenen Person empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.
- **Regelung für die Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Isolation für Beschäftigte in Einrichtungen nach §23 Abs.3 Satz 1, Abs. 5 Satz1 und § 36 Abs.1 Nr.2, 7 IfSG** (dazu zählen insbesondere: Krankenhäuser; Einrichtungen für ambulantes Operieren; Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen; Dialyseeinrichtungen; Tageskliniken; Entbindungseinrichtungen; Arztpraxen, Zahnarztpraxen; Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe; ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen; Rettungsdienste; voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen; ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Leistungen anbieten):

Als Beschäftigte in diesen Einrichtungen dürfen Sie Ihre Isolation für den privaten Bereich nach den oben geltenden Regelungen beenden. Für die Aufnahme Ihrer beruflichen Tätigkeit gelten aber zusätzliche Anforderungen: Sie dürfen ihre Tätigkeit in der betroffenen Einrichtung nur wiederaufnehmen, wenn bei Ihnen ein durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführter oder überwachter Antigentest oder Nukleinsäuretest (z.B. PCR-Test) ein negatives Ergebnis aufweist. Die Testung kann auch bei Arbeitsantritt in der betreffenden Einrichtung erfolgen. Als negativer Testnachweis gilt in diesem Zusammenhang auch ein Nukleinsäuretest mit einem ct-Wert größer 30. Das negative Testergebnis ist dem Betreiber der betreffenden Einrichtung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Bei Fragen hilft das Gesundheitsamt unter 09281/57 155 oder 09281/721 750 weiter (Mo-Do: 08:00- 16.00 Uhr; Fr: 08:00– 13:00 Uhr; Sa & So: 09:00–12:00 Uhr).

## **II. Kontaktpersonen:**

Die Quarantäne für enge Kontaktpersonen, die nicht geimpft oder genesen sind, entfällt vollständig. Aber natürlich bitten Sie als Infizierten weiterhin, ihre engen Kontakte über ihre Infektion zu informieren. Den engen Kontaktpersonen empfehlen wir zudem, Kontakte zu reduzieren und im Home-Office zu arbeiten, wenn dies möglich ist, und sich freiwillig fünf Tage lang selbst zu testen.

### III. Allgemeine Informationen

Eine telefonische Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erfolgt in der Regel nicht. Wenn Sie eine **Isolationsbescheinigung** benötigen, wenden Sie sich bitte **am Ende** der Isolationszeit an das Gesundheitsamt.

Bei Fragen hilft das Gesundheitsamt unter 09281/57 155 oder 09281/721 750 weiter (Mo-Do: 08:00- 16.00 Uhr; Fr: 08:00– 13:00 Uhr; Sa & So: 09:00–12:00 Uhr).

Informationen zu Testmöglichkeiten in Stadt und Landkreis Hof finden Sie auf der Homepage des Landkreises Hof unter: <https://www.landkreis-hof.de/testmoeglichkeiten/>

**Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert oder anderweitig ärztliche Hilfe nötig ist, verständigen Sie**

- Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt oder
- den Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns unter der Telefonnummer 116 117 oder gegebenenfalls
- den Notarzt unter der Telefonnummer 112.

**Weisen Sie beim Anruf unbedingt darauf hin, dass Sie sich in Isolation befinden,** weil Sie positiv auf das Coronavirus getestet wurden.

Allgemeine Informationen zum Coronavirus, Schutzmaßnahmen und Handlungsempfehlungen sowie Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

**In jedem Fall wünschen wir Ihnen einen milden Verlauf der Infektion.**